

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rögelberg Getriebe GmbH & Co. KG 49716 Meppen/Germany

(Stand April 2013)

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Schriftform

Soweit diese Bedingungen schriftliche Erklärungen voraussetzen, genügen im Rahmen der Verkehrsüblichkeit auch Telefax, EDV-Ausdrucke oder elektronische Erklärungen dieser Form.

III. Lieferfristen

1. Die von uns nach Kalendertag/-Woche angegebenen Lieferfristen sind zu beachten. Zu einer vorzeitigen Anlieferung ist der Lieferant nur berechtigt, wenn wir zustimmen, wobei eine vorzeitige Zahlungsfälligkeit nicht eintritt. Jede voraussehbare Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist - gleichviel ob sie auf vom Lieferanten zu vertretenden oder unverschuldeten Gründen beruht - ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass er im Hinblick auf die vereinbarte Lieferfrist über alle notwendigen Vormaterialien verfügt und seine Herstelltermine unter Beachtung seiner Produktionskapazität und aktuellen Auftragslage so sorgfältig disponiert hat, dass die pünktliche Anlieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle gewährleistet ist. Der Einwand des Mangels der Selbstbelieferung ist für den Eintritt von Lieferverzug ohne Belang. Der Lieferverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen gilt der Abnahmetermin.
3. Bleibt die rechtzeitige Lieferung wegen höherer Gewalt aus, so wird die Lieferfrist um die bis zum Wegfall ihrer Ursachen verstrichene Zeitspanne hinausgeschoben; auch in einem solchen Fall sind wir bei länger dauernden Lieferverzögerungen zum Vertragsrücktritt befugt, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn infolge der Leistungsverspätung ein Interessenwegfall eintritt.

IV. Gefährübergang und Versand

1. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen alle Transporte frei (und nötigenfalls verzollt, inklusive aller Nebenkosten) der von uns benannten Empfangsstelle. Der Lieferant wird Verpackung und Transportmittel mit speditionstechnischer Sorgfalt unter Berücksichtigung etwaiger Schadensanfälligkeiten des Lieferguts auswählen. Eine im Einzelfall gebotene Transportversicherung ist, sofern sie von uns gesondert zu vergüten ist, vor Abschluss mit unserem Einkauf in allen Einzelheiten schriftlich abzustimmen. Bei jeder Anlieferung liegt der Sendung ein Lieferschein bei, der unsere Bestellnummer, eine genaue Bezeichnung von Art, Menge und - falls handelsüblich - Gewicht des Liefergutes ersichtlich machen muß. Teil- und Restlieferungen sind als solche in den Begleit- und Versandpapieren zu bezeichnen.
2. Die Transportgefahr trägt - auch wenn das Liefergut von uns abgeholt oder auf unser Verlangen versendet wird - der Lieferant. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Lieferguts geht erst mit dessen Empfangnahme an der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.
3. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
4. Der Lieferant übernimmt unaufgefordert alle Verpflichtungen gemäß REACH-Verordnung.

V. Preise - Rechnung

1. Die vereinbarten Preise sind bei Fehlen abweichender Absprachen stets Festpreise. Sofern ein Angebots- oder Auftragsbestätigungsschreiben des Lieferanten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht gesondert neben dem Preis aufgeführt oder als hinzukommend erwähnt, führt dies zur Vereinbarung eines die Umsatzsteuer einschließenden Bruttopreises.
2. Rechnungen werden in jeweils doppelter Ausfertigung erbeten. Sie müssen unsere Bestellnummer, die genaue Bezeichnung des Liefergutes (nebst Menge/evtl. Gewicht), das Lieferdatum sowie die vereinbarte Zahlungsfälligkeit, ferner den getrennten Ausweis von Preisen und Umsatzsteuer enthalten. Rechnungen müssen an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift gerichtet werden und dürfen nicht der Sendung beigelegt werden.

3. Rechnungen, die den vorbezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen von uns zurückgewiesen werden. Eine Zahlungsfälligkeit tritt nicht ein, bevor uns eine mit den obigen Angaben versehene Rechnung zugeht und die in ihr ausgewiesene Lieferung in unseren unmittelbaren Besitz gelangt ist.

VI. Eingangskontrolle

1. Ungeachtet unserer Eingangskontrolle bleibt der Lieferant zu sorgfältiger Ausgangskontrolle verpflichtet. Wir untersuchen das Liefergut in handelsüblichem Umfang.
2. Äußerlich erkennbare Sachmängel oder Falschlieferungen, ferner Mengen- und Gewichtsdefizite (ausgenommen solche, die trotz handelsüblicher Stichproben unerkannt bleiben), werden wir dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Alle übrigen, bei der Eingangskontrolle unerkannt gebliebenen (versteckten) Mängel, Falschlieferungen und Abweichungen von vereinbarten chemischen, physikalischen Werten, vereinbarten DIN oder erst bei Ingebrauchnahme oder betrieblichem Materialeinsatz offenkundig werdende Funktionsmängel bleiben wir nach Entdeckung zu rügen befugt.
3. Rögelberg ist im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
3. Eine nach den vorstehenden Absätzen rechtzeitig und vor Ablauf der gesetzlich und vertraglich vereinbarten Verjährung von Mängelansprüchen angebrachte kaufmännische Rüge erhält uns alle gesetzlich vorgesehenen Mängelansprüche.

VII. Garantien des Lieferanten

Hat der Lieferant nach DIN oder diesen gleichstehenden ausländischen Normungen unter Einhaltung präziser oder toleranzmäßig festgelegter chemischer oder physikalischer Werte (Wertgrenzen) oder nach Zeichnung zu liefern, so gelten deren Einhaltung stets als kaufvertraglich garantiert; das Gleiche gilt, wenn für das Liefergut/Vorprodukt das Vorhandensein eines Gütezeichens (z.B. VDE, RAL oder diesen gleichstehenden ausländischen Prüfzeichen) vereinbart war, hinsichtlich jener Qualifikations-, Funktions- und Sicherheitsmerkmale, die der zur Verteilung des Gütezeichens führende Gütebest sicherstellen soll.

VIII. Zahlung/Skonti - Anzahlungen - Zahlungsverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt Zahlung nach unserer Wahl nach Erhalt von Rechnung und Ware binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto durch Überweisung oder Scheck. Eine Fälligkeit der Kaufpreisforderungen des Lieferanten tritt frühestens einen Monat nach Erhalt von Rechnung und Ware ein.
2. Teillieferungen werden - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - erst nach Erhalt der kompletten Bestellung zur Zahlung angewiesen.
3. Wir sind unter Ausschuß entgegenstehender Aufrechnungsverbote jederzeit befugt, Forderungen des Lieferanten mit eigenen Gegenforderungen zu tilgen. Unsere Aufrechnungsbefugnis gilt auch hinsichtlich noch nicht fälliger Gegenforderungen bei Gutschrift einer Zinsdifferenz von 5 % p.a.
4. Vereinbarte Anzahlungen können von der Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines von uns als bonitätsicher anerkannten Dritten abhängig gemacht werden. Der Dritte hat die Rückgewähr der Anzahlung für den Fall des Ausbleibens oder nicht vertragsgerecht erfolgender Leistungen zu verbürgen. Nach Leistung einer Anzahlung sind wir berechtigt, uns über den Fortgang des Herstellprozesses des Liefergutes zu informieren; zu diesem Zweck gestattet der Lieferant im Voraus das Betreten seiner Betriebsräume durch einen von uns Beauftragten.
5. Werden für die Herstellung der Ware Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen etc. benötigt, sind diese - nach Bezahlung - unser Eigentum. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden zu versichern.
5. Im Falle unseres Zahlungsverzuges gilt der Verzugszins gem. § 288 BGB

IX. Produkthaftung

Neben der nach dem Produkthaftungsgesetz den Lieferanten treffenden Einstandspflicht für Personen- oder Sachschäden bleibt er - sofern eine Produkthaftung sich darüber hinaus aus deliktischen Gesichtspunkten (§ 823 BGB) oder aufgrund vertraglicher Ansprüche ergibt - auch für den mit der Rechtsgutverletzung zusammenhängenden mittelbaren Vermögensschaden verantwortlich. Soweit Auftragsbestätigung oder Verkaufs-AGB des Lieferanten diese Haftung aufhebende oder einschränkende Klauseln enthalten, werden sie von uns keinesfalls als Vertragsbestandteil anerkannt.

X. Gerichtsstand - Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Meppen.
2. Alle Vertragsbeziehungen zum Lieferanten unterliegen deutschem Recht unter Ausschuß des UN-Kaufrechts.